

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

Neue Fassung	Amtliche Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Auftrag der Schule</p> <p>(2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, Ehrenämter und soziale und politische Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbstständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen wirken alle</p>	<p>Die Landesregierung legt ein klares Bekenntnis zur Behindertenrechtskonvention ab. Diese fordert das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen, ebenso wie einen gleichberechtigten Zugang zum Schulsystem.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Konvention ratifiziert und ist damit gesamtstaatliche Verpflichtungen eingegangen, denen sich niemand nach Belieben entziehen kann, sondern die Auftrag für alle bildungspolitisch Handelnden sind.</p> <p>Daher sind alle Schulen verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten, um optimale Teilhabemöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu schaffen und somit Schritt für Schritt ein inklusives Schulsystem zu verwirklichen. Dabei muss die gesamte Schulgemeinschaft in den Blick genommen werden; dies schließt das Verständnis für die Belange der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen ein.</p> <p>Rheinland-Pfalz verfügt bereits über eine differenzierte Struktur sonderpädagogischer Förderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beziehungsweise mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Mit der nun vorliegenden Gesetzesnovelle werden weitere Schritte auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem verwirklicht, um den veränderten</p>

<p>Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.</p>	<p>gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen optimale Teilhabemöglichkeiten zu sichern. Der Auftrag der Schule wird insoweit erweitert, dass alle Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mitwirken. Damit wird klargestellt, dass die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems nicht auf bestimmte Schulen begrenzt ist, sondern grundsätzlich die Mitwirkung aller Schulen im Rahmen des in Artikel 4 Abs. 2 VN-BRK normierten Progressionsvorbehalt erfordert. Unabhängig von diesem Grundsatz ist es vorrangig Aufgabe der bestehenden und künftig mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragten Schwerpunktschulen, inklusiven Unterricht anzubieten (§ 14 a).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Schülerinnen und Schüler</p> <p>(5) Alle Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbstständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam nutzen können. Die Entscheidung, ob der Schulbesuch an einer Förderschule oder im inklusiven Unterricht erfolgen soll, treffen die Eltern; § 59 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfest-</p>	<p>Nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention gehören zu den Menschen mit Behinderungen Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Insofern ist der Behindertenbegriff der Konvention ein offener, an der Teilhabe orientierter Begriff. Er umfasst für den schulischen Bereich Kinder und Jugendliche</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>stellungen sind die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren.</p>	<p>mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ebenso wie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dieser Definition wird im Schulgesetz gefolgt.</p> <p>Um den Leitgedanken der Behindertenrechtskonvention zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung „ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit“ im Schulgesetz Rechnung zu tragen, wird der bisher in § 3 Abs. 5 SchulG bestimmte Ressourcenvorbehalt gestrichen. Damit werden die Rechte von Eltern von Kindern mit Behinderungen gestärkt.</p> <p>Der künftige § 3 Abs. 5 Satz 3 spricht nicht mehr von „Arbeitserleichterungen“, sondern vom „Nachteilsausgleich“. Der Begriff „Nachteilsausgleich“ wird aus § 126 SGB IX übernommen. Die neue Formulierung trägt dem Grundgedanken besser Rechnung, dass Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen keine behinderungsbedingten Nachteile entstehen dürfen. Nachteilsausgleich durch geeignete Hilfsmittel oder Zeitverlängerung bei Prüfungen trägt dazu bei, Auswirkungen von Behinderungen so weit wie möglich zu kompensieren. Dadurch wird Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ermöglicht, ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen und die</p>
---	--

	<p>gleiche Leistung zu erbringen wie Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben und Zuordnung der Schularten</p> <p>(10) Förderschulen unterstützen und begleiten Schülerinnen und Schüler, bei denen die Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat und deren Eltern diesen Förderort wählen, in ihrer schulischen Bildung. Ziel ist ein möglichst hohes Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensführung. Sie unterstützen und fördern alle Entwicklungen, die zu einem Wechsel in eine andere Schule und zu Schulabschlüssen anderer Schularten führen. Sie können auch zu eigenen Schulabschlüssen führen. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst nicht in eine Berufsausbildung eintreten, werden in berufsbefähigenden Bildungsgängen so weit gefördert, dass sie nachträglich in einen berufsbezogenen Bildungsgang eintreten oder bessere Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlangen können. Die Förderschule ist einer Schulstufe oder mehreren Schulstufen zugeordnet. Sie gliedert</p>	<p>Der neu gefasste § 10 Abs. 10 beschreibt die geänderten Aufgaben der Förderschule:</p> <p>Eltern von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten ein Wahlrecht zwischen Förderschulen und inklusivem Unterricht in Regelschulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Aus der Einführung dieses Wahlrechts ergibt sich das Erfordernis, die Systeme der sonderpädagogischen Förderung in den kreisfreien Städten und Landkreisen beziehungsweise auch übergreifend zukunftsfähig zu gestalten. Beide Lernorte bieten qualitativ hochwertigen sonderpädagogisch ausgerichteten Unterricht. Die Angebote am Lernort Förderschule und am Lernort inklusive Schule sind so ausgestaltet, dass sie gleichwertig – wenn auch nicht gleichartig – sind. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können – im Rahmen des vorhandenen Angebots – auch zukünftig die Förderschule als Lernort für ihr Kind wählen. Der voraussichtlich zunehmende Wunsch der Eltern nach inklusivem Unterricht wird vermutlich die Entstehung von mehr Schwerpunktschulen zur Folge haben, sodass nicht mit der Errichtung</p>

<p>sich in Schulformen, die sich an den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten orientieren. Sie kann mehrere Standorte umfassen. Förderschulen unterstützen Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an anderen Schularten unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten. Die Förderschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschulkindergarten führen.</p>	<p>weiterer Förderschulen oder Ausweitung des bisherigen Unterrichtsangebots von Förderschulen zu rechnen ist. Die vorgesehenen Grundsätze der Organisation und Gliederung von Förderschulen stellen sicher, dass auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein sachgerechtes regionales Angebot von Förderschulen vorhanden ist. Zukünftig kann eine Förderschule auch verschiedene Standorte haben.</p> <p>Förderschulen sollen stärker als bisher zum Gelingen von schulischer Inklusion beitragen und inklusiven Unterricht in Regelschulen fachlich unterstützen. Dies geschieht durch den Einsatz von Förderschullehrkräften an Schulen mit inklusivem Unterricht und durch Beratung dieser Schulen. Wie bisher sollen Förderschulen auch besondere Schulabschlüsse vergeben können, die den individuellen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Allerdings wird stärker als bisher betont, dass Förderschulen sich an den Schulabschlüssen der anderen Schularten orientieren: Dazu sollen sie alle Entwicklungen fördern und unterstützen, die zu einem Wechsel in eine andere Schule und Schulabschlüssen anderer Schularten führen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Formen der Förderschule, Förder- und Beratungszentren</p>	<p>Die Überschrift wird im Hinblick auf die künftigen Förder- und Beratungszentren ergänzt.</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>(1) Folgende Förderschulen können eingerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schulen für blinde Schülerinnen und Schüler,2. Schulen für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler,3. Schulen für gehörlose Schülerinnen und Schüler,4. Schulen für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler,5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung,7. Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung,8. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache,9. Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung. <p>Über weitere Organisationsformen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Mehrere Formen der Förderschule können in einer Schule zusammengefasst werden.</p> <p>(2) Förderschulen können auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts zu Förder- und Beratungszentren weiterentwickelt werden. Diese bieten zusätzlich qualifizierte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des inklusiven Unterrichts, insbesondere</p>	<p>Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Als Bezeichnung der weiterentwickelten Form der Förderschule in Rheinland-Pfalz wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses des Landtags vom 10. September 2010 (LT-Drs. 15/4571 und 15/4941 „Integration und Inklusion in rheinland-pfälzischen Bildungseinrichtungen“) „Förder- und Beratungszentrum“ festgelegt. Der angefügte neue Absatz 2 bestimmt, dass sich Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren weiterentwickeln können. Förder- und Beratungszentren sind eine neue Ausprägung der Schulart Förderschule – sie erhalten einen erweiterten pädagogischen Auftrag. Sie unterscheiden sich konzeptionell und organisatorisch von den Förderzentren in Worms, Daun und Gerolstein; diese können ebenfalls als Förder- und Beratungszentren beauftragt werden. Dieser erweiterte pädagogische Auftrag ist Ergebnis eines pädagogisch-inhaltlichen Entwicklungsprozesses, den die Schulbehörde fachlich begleitet.</p> <p>Der Leitgedanke der Inklusion ist die vollumfängliche Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Die Weiterentwicklung der Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren wird von diesem Leitgedanken geprägt.</p> <p>In der neuen Bezeichnung „Förder- und</p>
---	---

bei der individuellen Förderplanung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Sie wirken auf die Vernetzung und den fachlichen Austausch der Förderschulen und der Schulen mit inklusivem Unterricht sowie der außerschulischen Einrichtung und Institutionen gemäß § 19 hin.

Beratungszentrum“ bilden sich die drei zentralen Aufgabenfelder dieser Schule ab:

Aufgabenfeld 1: Im Förder- und Beratungszentrum wird sonderpädagogisch ausgerichteter Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erteilt, deren Eltern sich für diesen Lernort entschieden haben.

Aufgabenfeld 2: Das Förder- und Beratungszentrum berät mit Unterstützung anderer Förderschulen Schulen (sonder-)pädagogisch, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderungen inklusiv unterrichten. Dort ist sonderpädagogische Fachkompetenz – bezogen auf einen oder mehrere Förderschwerpunkte – gebündelt vorhanden. Sie wird dort auch fachlich weiterentwickelt. Durch die systemische Verankerung wird auch die Qualität der sonderpädagogischen Förderung an den verschiedenen Lernorten gesichert. Beratung wird als eine nachfrageorientierte fachliche kollegiale Beratung organisiert mit dem Ziel, die Handlungssicherheit der allgemeinen Schule im Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu stärken bzw. wiederherzustellen. Sie bezieht sich insbesondere auf Fragen der Umsetzung inklusiven Unterrichts (z.B.

	<p>Differenzierung, Förderplanung, Prävention) sowie auf Fragen der angemessenen Berücksichtigung der Auswirkungen von Behinderungen auf schulisches Lernen (z. B. Nachteilsausgleich) und auf Teilhabe am Schulleben. Das Nähere, insbesondere das Zusammenwirken von Förder- und Beratungszentren, inklusiven Schulen und außerschulischen Einrichtungen und Institutionen gemäß § 19 wird in der Rechtsverordnung (§ 92 Abs. 6) ausgeführt.</p> <p>Aufgabenfeld 3: Förder- und Beratungszentren kommt eine zentrale Rolle im regionalen sonderpädagogischen Angebot zu. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vernetzung des sonderpädagogischen Personals (Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Förderschulen und an Schwerpunktschulen). Die Basis für eine fachliche Vernetzung von Förderschulen und Schwerpunktschulen ist bereits angelegt. Aufbauend auf den dabei in der Praxis entwickelten Formen der Kooperation erfolgt eine Ausweitung und strukturelle Absicherung. Förder- und Beratungszentren initiieren und stärken die Vernetzung der Lernorte und bauen Kooperationsstrukturen aus, um zu gewährleisten, dass sonderpädagogisches Know-how vor allem zu den verschiedenen Behinderungsformen nutzbar wird (z.B. Berufsorientierung für Jugendliche mit umfangreichen</p>
--	---

	<p>Behinderungen in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Schwerpunktschulen). Die Fachkompetenz für inklusiven Unterricht, die Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in mehr als zehn Jahren an Schwerpunktschulen entwickelt haben, fließt dabei ebenso ein wie die sonderpädagogische Fachkompetenz im Förder- und Beratungszentrum. Durch den Kompetenztransfer zwischen den Lernorten wird die Qualität der sonderpädagogischen Förderung gesichert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der §§ 18 und 19 SchulG sind dabei auch die Schulen und außerschulischen Partner der Region, beispielsweise die Jugend- und Sozialämter, einzubeziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Mindestgrößen der Schulen</p> <p>(3) Förderschulen müssen mindestens vier Klassen umfassen. Zusätzlich ist für Förderschulen, die mit den Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum beauftragt sind, die Größe des Zuständigkeitsbereichs maßgeblich. § 92 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>Da es sich bei Förder- und Beratungszentren um Förderschulen handelt, ist eine Anpassung der Regelung über die Mindestgröße erforderlich. Die Mindestgrößenregelung sichert einen effektiven Einsatz der vorhandenen Ressourcen ebenso wie eine sachgerechte Personalausstattung. Für den Bestand als eigenständiges Förder- und Beratungszentrum ist zusätzlich die Größe des Zuständigkeitsbereichs maßgeblich. Dadurch werden Fehlanreize der Förder- und Beratungszentren ausgeschlossen, die zu einer Sicherung der Klassen an der Schule führen, und gleichzeitig Anreize</p>

	<p>gesetzt, die Ausweitung und das Gelingen von inklusivem Unterricht zu unterstützen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 a Inklusiver Unterricht, Schwerpunktschulen</p> <p>(1) Der gemeinsame und individuell fördernde Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen (inklusive Unterricht) ist eine allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen. Diesen erweiterten pädagogischen Auftrag übernehmen zunehmend mehr Schulen. Diese Aufgabe wird vorrangig von Schulen wahrgenommen, die auf Dauer mit der Durchführung von inklusivem Unterricht beauftragt sind und diesen möglichst wohnortnah anbieten (Schwerpunktschulen); sie erhalten Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.</p> <p>(2) Für den inklusiven Unterricht gilt § 10 Abs. 10 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Schulen stellen mit ihren Konzepten des inklusiven Unterrichts die gleichberechtigte Einbindung aller Schülerinnen und Schüler in die schulische Gemeinschaft sicher. Sie gewährleisten gemeinsames Leben und Lernen. Sie tragen der Unterschied-</p>	<p>Der neu eingefügte § 14 a definiert erstmals die Begriffe „Schwerpunktschule“ und „inklusive Unterricht“. Dabei werden die Eckpunkte des Konzepts der Schwerpunktschulen beschrieben, die durch gemeinsames Leben und gemeinsames Lernen gekennzeichnet sind. Damit gewährleisten sie die gleichberechtigte Teilnahme aller und die Entfaltung der Entwicklungspotentiale für alle Schülerinnen und Schüler (Absätze 1 und 2). Die erforderliche sonderpädagogische Kompetenz wird durch die Unterstützung durch die Förder- und Beratungszentren sowie angemessene Personalausstattung der Schwerpunktschulen sichergestellt.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 beschreibt den durch Artikel 4 Abs. 2 VN-BRK eingeräumten sogenannten Progressionsvorbehalt. Ein inklusives Schulsystem kann sich erst nach und nach entwickeln. Schon heute gibt es allgemeine Schulen, die inklusive Angebote vorhalten, ohne Schwerpunktschule zu sein. Es handelt sich hier in der Regel um Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die die Schulabschlüsse der besuchten Schulen anstreben (zielgleicher Unterricht). Durch die</p>

<p>lichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler Rechnung und ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern individuelle Entwicklungsprozesse. Hierbei werden sie durch Förder- und Beratungszentren gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 unterstützt.</p> <p>(3) Schulen mit inklusivem Unterricht vermitteln Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p> <p>(4) Als Schwerpunktschulen können Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen beauftragt werden. Auch Haupt- und Realschulen in freier Trägerschaft können Schwerpunktschulen sein.</p>	<p>gesetzgeberische Aussage, dass zunehmend mehr Schulen den erweiterten pädagogischen Auftrag wahrnehmen, wird verdeutlicht, dass Schulen sich inklusivem Unterricht nicht verschließen können. Allerdings ist für die Wahrnehmung der Aufgabe als Schwerpunktschule zwingend die ausdrückliche Beauftragung erforderlich. Klar ist, dass inklusiver Unterricht vorrangig von Schwerpunktschulen wahrgenommen wird.</p> <p>Absatz 3 bestimmt, dass Schulen mit inklusivem Unterricht Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihren Fähigkeiten entsprechende Abschlüsse vermitteln.</p> <p>Sonderpädagogisch geprägter Unterricht – unabhängig davon, ob er in der Förderschule oder in einer Schule mit inklusivem Unterricht erteilt wird – zielt darauf ab, durch sonderpädagogische und individuelle Hilfen eine den persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung zu verwirklichen. Daher ist der Unterricht für die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieldifferent, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Grundsätzlich wird einer der regulären Schulabschlüsse angestrebt. Bei zieldifferenter Förderung können Schülerinnen und Schüler auch an anderen Schularten</p>
--	--

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	<p>einen spezifischen Schulabschluss erwerben, der ihren individuellen Fähigkeiten gerecht wird.</p> <p>Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf basiert auf einem individuellen Förderplan. Dadurch wird sichergestellt, dass zieldifferenter Unterricht im erforderlichen Umfang bezogen auf den Einzelfall erfolgt. Durch die enge Orientierung an den Anforderungen der Schulart können Schülerinnen und Schüler in geeigneten Schritten und so nah wie möglich an den Regelschulabschluss herangeführt werden. Wenn Schülerinnen und Schüler im inklusiven Unterricht in einzelnen Unterrichtsfächern gleiche Leistungen wie ihre Mitschülerinnen und -schüler erbringen, werden diese auch nach den gleichen Kriterien bewertet und in den betreffenden Leistungsnachweisen durch Ziffernnoten dokumentiert. Im inklusiven Unterricht wird dies durch die Organisationsform des gemeinsamen Unterrichts erleichtert, in dem die Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer vertrauten Lerngruppe sowohl in den einzelnen Unterrichtsfächern entweder in ihrem eigenen Tempo bzw. nach individuellen Lernzielen lernen können oder die gleichen Anforderungen erfüllen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler.</p> <p>Absatz 4 regelt, welche Schulen als</p>
--	--

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	<p>Schwerpunktschulen beauftragt werden können. Das Konzept der Schwerpunktschule wurde bereits Ende der 1990er Jahre im Anschluss an verschiedene Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht entwickelt. Seitdem findet inklusiver Unterricht überwiegend an Schwerpunktschulen statt. Dabei handelt es sich um allgemeine Schulen (Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen), die dauerhaft einen erweiterten pädagogischen Auftrag erfüllen, indem sie Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichten und sowohl zielgleichen als auch zieldifferenten Unterricht anbieten.</p> <p>Für Schulen in privater Trägerschaft gilt § 14 a Abs. 1 entsprechend (§ 22 Abs. 3 SchulG). Da es nach dem Schulstruktur-einführungsgesetz Hauptschulen und Realschulen nur noch in freier Trägerschaft gibt, werden diese hier gesondert aufgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Pädagogisches Landesinstitut</p> <p>(1) Das Pädagogische Landesinstitut unterstützt die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Fort- und Weiterbildung sowie pädagogische und schulpsycholo-</p>	<p>Redaktionelle Änderung - Errichtung des Pädagogischen Landesinstituts</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>gische Beratung,</p> <p>2. Entwicklung schulartspezifischer Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Erarbeitung didaktischer Materialien im Rahmen der vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Bildungsstandards,</p> <p>3. Förderung des Einsatzes elektronischer Unterrichtsmedien und mediendidaktische, medienerzieherische und informationstechnische Beratung sowie Beratung und Unterstützung der Medienzentren der kreisfreien Städte und Landkreise.</p> <p>(2) Die Beratung umfasst sowohl die systembezogene Beratung bei Schulentwicklungsprozessen, bei der Qualitätsentwicklung, bei der Bildung von Schulnetzwerken und internationalen Partnerschaften, bei didaktisch-methodischen und erzieherischen Fragen als auch die Beratung einzelner Lehrkräfte.</p> <p>(4) Das Pädagogische Landesinstitut arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben mit außerschulischen Partnern (z. B. Hochschulen, Agenturen für Arbeit, Jugendämtern, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen und den an der dualen Ausbildung Beteiligten) zusammen.</p>	
--	--

<p style="text-align: center;">§ 25 Lehrkräfte</p> <p>(8) Pädagogische Fachkräfte üben eine sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische, unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit aus. Soweit sie selbständig Unterricht erteilen, gilt Absatz 1 entsprechend. Technische Fachkräfte können zur Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit beschäftigt werden.</p> <p>Außerschulisches Personal, das im Rahmen von Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten und Zwölften Sozialgesetzbuch Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch unterstützt, darf keine unterrichtlichen Tätigkeiten ausüben.</p>	<p>Hier erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass die sogenannten Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die im Rahmen von Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch unterstützen, keine unterrichtlichen Tätigkeiten ausüben dürfen. Sie entspricht der Aussage der Gemeinsamen Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, des damaligen Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend sowie der kommunalen Spitzenverbände zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers im Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vom 15. September 2006.</p>
<p style="text-align: center;">Konferenzen § 27 Allgemeines</p> <p>(4) Die Lehrkräfte haben in allen Konferenzen, denen sie angehören, Stimmrecht, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss können an den Gesamtkonferenzen stimmberechtigt, an allen sonstigen Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und</p>	<p>In § 27 Abs. 4 wird das Stimmrecht für Mitglieder des Schulausschusses in der Gesamtkonferenz eingeführt. Da die Lehrkräfte einer Schule ohnehin Stimmrecht in der Gesamtkonferenz haben, wird dieses Recht ausdrücklich den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss zugebilligt. Das ist ein entscheidender Schritt zur Förderung der Partizipation von Eltern und Schülerinnen und Schülern an Entscheidungspro-</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen; die Teilnahme von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler sowie von pädagogischen und technischen Fachkräften regelt das fachlich zuständige Ministerium. Das Stimmrecht der Mitglieder des Schulausschusses nach Satz 2 Halbsatz 1 in der Gesamtkonferenz steht nicht den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu und gilt nicht in dem Fall des § 48 a Abs. 3 Satz 2. Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden können an allen Konferenzen teilnehmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(7) Die Einberufung der Klassenkonferenz kann auch von der Klassenelternversammlung oder der Klassenversammlung, die Einberufung der Gesamtkonferenz auch vom Schulelternbeirat oder der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher verlangt werden; hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einen Vorstand nach § 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3 gewählt, kann der Vorstand die Einberufung verlangen.</p>	<p>zessen in Schulen. Nach der bisherigen Rechtslage hatten die Mitglieder des Schulausschusses in der Gesamtkonferenz lediglich beratende Stimme. Durch diese Maßnahme, die für die Schülerinnen und Schüler auch von der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ in ihrem Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/300, S. 68) gefordert worden war, wird eine Teilnahme der Mitglieder des Schulausschusses an der Gesamtkonferenz auf Augenhöhe gewährleistet. Um eine Überforderung jüngerer Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, wird das Stimmrecht ausgeschlossen für die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in Schulausschüssen der Primarstufe.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz für die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler soll es auch künftig nicht geben. Denn nach § 28 SchulG ist die Gesamtkonferenz ein Gremium der Lehrkräfte. Hieran soll trotz des Stimmrechts der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss festgehalten werden. Um zu gewährleisten, dass die Lehrkräfte allein ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in den Schulausschuss wählen können, gilt das Stimmrecht der Mitglieder des Schulausschusses nicht</p>
--	--

	<p>für diese Wahl.</p> <p>Künftig kann die Klassenkonferenz nicht nur von der Klassenelternversammlung, sondern auch von der Klassenversammlung einberufen werden. Die Gesamtkonferenz kann auch von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. sofern gewählt von dem Vorstand einberufen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Vertretungen für Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten an allen Schule altersgemäße und behindertengerechte Hilfe, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, insbesondere ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Schülerinnen und Schülern zu äußern; dies gilt insbesondere an Schulen, an denen eine Vertretung für Schülerinnen und Schüler nicht gebildet wird. Das Nähere zu den Mitwirkungsrechten der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechts-</p>	<p>Bei der Stärkung der Partizipation der Schülerinnen und Schüler müssen die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen besonders im Fokus stehen. Deshalb wird hier in Anlehnung an Artikel 7 Abs. 3 VN-BRK sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an allen Schulen altersgemäße und behindertengerechte Hilfen erhalten, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, insbesondere ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern. Dies kommt ihnen besonders an den Schulen zugute, an denen keine Schülervertretungen gebildet werden.</p> <p>Da die Mitwirkungsrechte der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler auf deren Wunsch perspektivisch noch mehr an die Rechte der Schulelternbeiräte angeglichen werden sollen, wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Nach Beratungen mit der Landesschü-</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>verordnung.</p> <p>(5) Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen der Sekundarstufen I und II gebildet. In der Primarstufe sollen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Kann eine Vertretung für Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule oder an einer Grundschule nicht gebildet werden, müssen die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.</p> <p>(6) Streichung</p>	<p>lervvertretung sollen die einzelnen Mitwirkungstatbestände in dieser Rechtsverordnung konkretisiert werden. Unberührt bleibt die Bestimmung des § 50 Abs. 2 Nr. 4. Danach regelt das fachlich zuständige Ministerium das Nähere über die Aufgaben und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler. Die Verwaltungsvorschrift „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ vom 1. März 2007 (Amtsbl. 2007, 159, Amtsbl. 2012) trifft keine Aussage über konkrete Mitwirkungstatbestände; diese müssen der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.</p> <p>Damit auch an Grundschulen die Partizipationsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden, sollen künftig auch hier Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Bislang war diese Möglichkeit lediglich im Rahmen einer Kann-Vorschrift vorgesehen. Durch die Soll-Vorschrift sind die Schulen künftig gehalten, sich darum zu bemühen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur ermuntert, sondern auch entsprechend unterstützt werden, sich an schulischen Prozessen zu beteiligen. Auch und gerade an Förderschulen wird die Partizipation der Schülerinnen und Schüler gestärkt. In den Fällen, in denen eine Vertretung nicht gebildet werden konnte, sollten die Schülerinnen</p>
---	---

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	<p>und Schüler entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden. Nach Einführung der Inklusion reicht diese Soll-Bestimmung nicht mehr aus. Deshalb sind die Schulen künftig verpflichtet, diese Beteiligung sicherzustellen.</p> <p>Der bisherige Absatz 6 über die regionalen und überregionalen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler wird gestrichen, da dieser durch die in § 35 normierten Kreis- und Stadtvertretungen obsolet geworden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Kreis- und Stadtvertretungen, Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler</p> <p>(3) Die Aufgaben der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler werden durch die Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler und den Landesvorstand wahrgenommen. Zusätzlich wird ein Landesrat als ständiges Gremium gebildet.</p> <p>(6) Der Landesrat setzt sich aus je einem Vorstandsmitglied der 36 Kreis- und Stadtvertretungen zusammen. Er berät und beaufsichtigt den Landesvorstand.</p>	<p>In Absatz 3 Satz 2 wird das bisherige von der Landeskonferenz zu wählende Gremium Landesausschuss durch das neue Gremium Landesrat ersetzt.</p> <p>Absatz 6 legt die Zusammensetzung fest. Der Landesrat wird aus je einem Vorstandsmitglied der Kreis- und Stadtvertretungen gebildet. Die bisherigen Befugnisse des Landesausschusses gehen auf ihn über. Künftig ist somit der Landesrat das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landeskonferenzen für Schülerinnen und Schülern. Da ständig alle 36 Kreis- und Stadtvertretungen vertreten sind, wird ein höheres Maß an kontinuierlicher Beteiligung erreicht. Die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler werden somit ausgeweitet und in besonderem Maße</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	<p>gestärkt. Die Änderung geht auf einen Beschluss der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler auf der Landeskonzferenz am 2. Februar 2013 zurück, mit dem diese Änderung gefordert wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Schulelternbeirat</p> <p>(4) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,7. der Festlegung der beweglichen Ferientage. <p>(5) Des Benehmens mit dem Schulelternbeirat bedürfen</p>	<p>Auch die Beteiligungsrechte des Schulelternbeirats werden gestärkt. Bisher konnten die Aufstellung der Hausordnung sowie die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen sowie die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für den Unterrichtsausfall bei besonderen klimatischen Bedingungen im Benehmen des Schulelternbeirats erfolgen. Künftig hat der Schulelternbeirat hier ein Zustimmungsrecht; er muss somit sein Einvernehmen erklären. Gleichzeitig wird die Terminologie modernisiert. Der Tatbestand heißt: „die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen“.</p> <p>Die verbleibenden Benehmenstatbestände betreffen überwiegend Angelegenheiten, bei denen Belange der Schulträger betroffen sind. Der Tatbestand der Organisation von Unterricht und der außerunterrichtlichen Betreuung in der Ganztagschule trifft den Kernbereich</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<ol style="list-style-type: none">1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen. <p>(6) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,5. Aufstellung von Grundsätzen für die	<p>der Organisationshoheit der Schule. Deshalb soll es in diesen Fällen bei der Benehmensherstellung bleiben.</p>
--	---

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>Durchführung von Schulfahrten,</p> <p>6. Einführung und Beendigung der Fünftageweche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,</p> <p>7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,</p> <p>8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,</p> <p>9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,</p> <p>10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,</p> <p>11. die Aufstellung der Hausordnung.</p> <p>Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder der Schulelternbeirat die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">Schulausschuss § 48 Schulausschuss</p> <p>(1) Der Schulausschuss, in dem Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern</p>	<p>Das Herzstück der Stärkung der Rechte der Eltern und Schülerinnen und Schüler wird durch die neue Struktur des Schulausschusses umgesetzt. Der Schulausschuss ist das einzige Gremium an</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>vertreten sind, hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben.</p> <p>(2) Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden. Die Schuljahresplanung ist rechtzeitig mit ihm zu erörtern.</p> <p>(3) Das Benehmen mit dem Schulausschuss ist herzustellen</p> <ol style="list-style-type: none">1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche,4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers,5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag der oder des Widersprechenden, <p>6. bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>(4) Das Einvernehmen mit dem Schulausschuss ist herzustellen bei</p>	<p>Schulen, das drittelparitätisch mit Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern besetzt ist. Deshalb ist er schon bislang ein wichtiges schulverfassungsrechtliches Gremium, das durch seine Besetzung in besonderer Weise geeignet ist, zu Konfliktlösungen beizutragen. In der schulischen Praxis kommt dem Schulausschuss oft nicht die vom Gesetz intendierte Bedeutung zu. Deshalb sieht die Neukonzeption des Schulausschusses zahlreiche zusätzliche Beteiligungsrechte vor. Zusammen mit dem Stimmrecht in Gesamtkonferenzen erfährt der Schulausschuss hier eine wichtige und richtige Aufwertung. Auch die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat sich in ihrem Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/300, S. 68) für eine Stärkung des Schulausschusses ausgesprochen.</p> <p>Die wesentlichen Veränderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei den Grundsätzen der Schulentwicklung und Qualitätssicherung ist künftig das Einvernehmen mit dem Schulausschuss erforderlich.• Die bisherigen Anhörungstatbestände werden in das Benehmen mit dem Schulausschuss gestellt.• Die Schuljahresplanung ist rechtzeitig mit dem Schulausschuss zu erörtern.• Die Zahl der Sitzungen wird auf
--	--

<p>1. den Grundsätzen der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung,</p> <p>2. der Erstellung der Hausordnung.</p> <p>Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet im Falle von Nummer .1 die Gesamtkonferenz die Grundsätze der Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, im Falle von Nummer 2 die Schulbehörde.</p> <p>(5) Entscheidungen des Schulausschusses nach § 31 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 4 und § 40 Abs. 6 Satz 2 werden wirksam, wenn nicht entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vertretung für Schülerinnen und Schüler im Fall des § 31 Abs. 3 Satz 1,2. die Schülerzeitungsredaktion im Fall des § 36 Abs. 3 Satz 4,3. der Schulelternbeirat im Fall des § 40 Abs. 6 Satz 2 <p>innerhalb einer Woche deren Überprüfung durch die Schulbehörde beantragt und wenn diese nicht innerhalb weiterer zwei Wochen eine andere Entscheidung trifft. Das Recht der Schulbehörde, auch ohne Antrag tätig zu werden, bleibt unberührt.</p>	<p>mindestens zwei Sitzungen pro Jahr erhöht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses an großen Schulen wird erhöht (Umsetzung in der Schulwahlordnung). <p>Absatz 1 beschreibt – wie bisher – die Aufgaben des Schulausschusses.</p> <p>Weil die Einbindung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in die Schuljahresplanung wichtig ist, sollen die Schulen künftig die Schuljahresplanung rechtzeitig mit dem Schulausschuss erörtern (Absatz 2 Satz 2). Das Gesetz gibt keinen festen Termin vor. Durch den unbestimmten Rechtsbegriff „rechtzeitig“ wird aber zum Ausdruck gebracht, dass die Einbindung des Schulausschusses zu einem Zeitpunkt erfolgen muss, in dem auch noch Änderungen der Schuljahresplanung umgesetzt werden können. Die Generalklausel, dass der Schulausschuss vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden soll, bleibt unverändert bestehen. Die in Absatz 2 bisher aufgeführten konkreten Anhörungstatbestände werden künftig in Absatz 3 als Benehmenstatbestände ausgestaltet. Daneben bleibt die auch schon nach bisherigem Recht erforderliche Benehmensherstellung bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters bestehen.</p>
--	--

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	<p>In dem künftigen Absatz 4 wird die wesentliche Aufwertung des Schulausschusses erkennbar. Künftig unterliegen die Grundsätze der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung der Zustimmung durch den Schulausschuss. Der Qualitätsentwicklungsprozess ist als nachhaltiger, systematischer und kontinuierlicher Zyklus zu begreifen, der dem Anspruch größerer Selbstständigkeit der Schule Rechnung trägt. Da dies die gesamte Schulgemeinschaft betrifft, müssen die Grundsätze von der Gesamtkonferenz mit dem Schulausschuss abgestimmt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Sicht aller an Schule Beteiligten in den Prozess einfließt und so auch die Umsetzung der Maßnahmen erleichtert wird.</p> <p>Da die Gesamtkonferenz die Maßnahmen der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung im Rahmen der gesamten Schule koordiniert, ist es angezeigt, dem starken Recht des Einvernehmens des Schulausschusses ein Korrektiv gegenüber zu stellen. In den Fällen, in denen der Schulausschuss sein Einvernehmen verweigert, kann daher die Gesamtkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit die Maßnahmen beschließen.</p> <p>Bestehen bleibt das Erfordernis, auch die Hausordnung im Einvernehmen mit dem Schulausschuss aufzustellen.</p>
--	--

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	<p>Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 6 und 7.</p> <p>Der Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 3 bis 8 findet sich künftig in § 48 a.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 a</p> <p style="text-align: center;">Errichtung des Schulausschusses</p> <p>(1) Schulausschüsse werden an allen Schulen gebildet. Bei organisatorisch verbundenen Schulen soll ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet werden. Der Schulausschuss tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.</p> <p>(2) Dem Schulausschuss gehören Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis an, je nach Größe der Schule hat er insoweit drei bis zwölf Mitglieder. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Schulausschuss und hat beratende Stimme. Bei berufsbildenden Schulen gehören dem Schulausschuss außerdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an. Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle des § 48 Abs. 3 Nr. 6 erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Lehrkräfte auf das Doppelte. Das gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler oder Eltern im Schulaus-</p>	<p>Entsprechend der schulgesetzlichen Systematik beim Schulelternbeirat und den überregionalen Elternvertretungen wird in dem neu eingefügten § 48 a das Errichtungsverfahren geregelt. Dieses Verfahren war bislang in § 48 Abs. 3 bis 8 SchulG geregelt und wurde im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen.</p> <p>Neu ist die Verpflichtung in Absatz 1, dass der Schulausschuss einmal im Schulhalbjahr tagen soll. Bislang war nur auf Ebene einer Verwaltungsvorschrift mindestens eine Sitzung pro Schuljahr vorgesehen. Der Bedeutung des Schulausschusses entspricht jedoch eher ein mindestens halbjährlicher Tagungsrhythmus.</p> <p>Neu ist auch, dass die Mitgliederzahl des Schulausschusses in großen Schulen erhöht wird. In diesen Fällen soll der Schulausschuss zwölf Mitglieder haben. Es ist vorgesehen, die Schulwahlordnung so anzupassen, dass die erweiterte Mitgliederzahl für Schulen ab 1000 Schülerinnen und Schülern gilt.</p> <p>Letztlich wurde in § 48 a Abs. 6 die Regelung, dass bei Schulen, die nur von</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>schuss gemäß Absatz 7 nicht vertreten sind.</p> <p>(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher vertreten kraft Amtes ihre Gruppe im Schulausschuss. Im Übrigen wählen die Gesamtkonferenz aus dem Kreis der Lehrkräfte, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler und der Schulelternbeirat aus dem Kreis der Eltern ihre Mitglieder im Schulausschuss. Bei berufsbildenden Schulen, an denen mehrere Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher nach § 33 Abs. 3 gebildet sind, treten an die Stelle der Versammlung die Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter.</p> <p>(4) Die Amtszeit der gewählten Lehrkräfte, Eltern und der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 beträgt zwei Jahre, der gewählten Schülerinnen und Schüler ein Jahr.</p> <p>(5) Bei Schulen, an denen keine Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder Schulelternbeiräte gebildet sind, sind Schülerinnen und Schüler oder Eltern im Schulausschuss nicht vertreten.</p> <p>(6) Bei Schulen oder Schulformen, die</p>	<p>volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden und bei denen von der Bildung eines Schulelternbeirats abgesehen wurde, um den Begriff „Schulformen“ erweitert. Diese Konstellation kommt oftmals an Schulformen der berufsbildenden Schulen vor, sodass in diesen Fällen künftig auch hier der Schulausschuss der berufsbildenden Schule die Aufgabe des Schulelternbeirats übernehmen kann.</p>
--	--

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>nur von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden oder an denen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 von der Bildung eines Schulelternbeirats abgesehen worden ist, nimmt der Schulausschuss auch die Aufgaben des Schulelternbeirats wahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 49 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(6) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Beauftragten der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen nach § 48 a Abs. 2 Satz 3 auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 59 Wahl der Schullaufbahn</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, nehmen am inklusiven Unterricht teil oder besuchen eine Förderschule. Die Entscheidung treffen die Eltern nach Beratung durch die Schulen mit inklusivem Unterricht oder die Förderschulen; hierzu gehören auch die Förder- und Beratungszentren. Entsprechend</p>	<p>Ein zentrales Element auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem in Rheinland-Pfalz ist das vorbehaltlose Wahlrecht der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen inklusivem Unterricht und Unterricht an Förderschulen. Mit der gesetzlichen Verankerung dieses Wahlrechts werden optimale Teilhabemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf eröffnet und diesen der Zugang zum allgemeinen Schulsystem</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>der Entscheidung der Eltern legt die Schulbehörde nach deren Anhörung unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht beziehungsweise die zu besuchende Förderschule fest. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>	<p>tem erleichtert. Dieses Wahlrecht besteht zwischen den Systemen „Förderschule“ oder „Regelschule“. Nach der Entscheidung der Eltern für ein bestimmtes System, wird die konkrete Schule von der Schulaufsicht zugewiesen. Dies ist bei dem Wunsch inklusiven Unterricht zu besuchen dann vorrangig und in aller Regel eine Schwerpunktschule. Um eine Wahl zwischen den Förderorten treffen zu können, werden Eltern durch die Schulen beraten und unterstützt. Die Schulen mit inklusivem Unterricht und die Förderschulen stellen hierzu Beratungsangebote bereit. Beide sind gleichermaßen verpflichtet, die Eltern über die Fördermöglichkeiten zu beraten.</p> <p>Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, wählen die Schullaufbahn ihres Kindes wie die Eltern von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen. Besteht bei Schülerinnen und Schülern sonderpädagogischer Förderbedarf, haben die Eltern ein vorbehaltloses Wahlrecht zwischen Schulen mit inklusivem Unterricht und Förderschulen. Die bestehende Förderschullandschaft und das ausgebaute inklusive Unterrichtsangebot an Regelschulen bieten hierzu vielfältige Möglichkeiten. Damit den spezifischen Anforderungen des Einzelfalls Rechnung getra-</p>
--	--

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	<p>gen wird und die bestmögliche Unterstützung an der jeweiligen Schule gewährleistet ist, legt die Schulbehörde nach Entscheidung der Eltern über den Förderort konkret die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht beziehungsweise die zu besuchende Förderschule fest.</p> <p>Bei der Festlegung des Schulstandorts berücksichtigt die Schulbehörde auch die Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung. Diese könnten z.B. auf die räumliche Auslastung und bestehende oder noch einzurichtende Beförderungswege verweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 69 Beförderung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung</p> <ol style="list-style-type: none">1. zu der nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform,2. zu der nächstgelegenen der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamt-	<p>§ 69 Abs. 1 Satz 2 wird redaktionell durch die Einführung der numerischen Aufzählung so umgestaltet, dass er besser verständlich ist.</p> <p>Der bisherigen Systematik der Schülerbeförderung folgend, wird bestimmt, dass bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Fällen, in denen die Entscheidung für die Beschulung in einer Schule mit inklusivem Unterricht erfolgt, die Beförderung an die jeweils von der Schulbehörde festgelegte Schule (§ 59 Abs. 4 Satz 3 SchulG) entsprechend zu gewährleisten ist. Unberührt bleibt die Pflicht, für die Beförderung zu den im Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte gelegenen För-</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>schulen, der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Jahren erworben wird, und der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erworben wird, sowie</p> <p>3. von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu der nach § 59 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Schule.</p> <p>Wird eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besucht, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Beförderungskosten.</p>	<p>derschulen zu sorgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 79</p> <p style="text-align: center;">Schulverband, öffentlich-rechtliche Vereinbarung</p> <p>(1) Auf den Schulverband und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung finden die Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist die Schulbehörde.</p>	<p>Der Verweis auf das frühere Zweckverbandsgesetz wird aktualisiert, nachdem sich dessen Bezeichnung in „Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ geändert hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 80</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Schulträgerschaft</p>	<p>Der Verweis auf die frühere Kostenordnung wird aktualisiert, nachdem diese aufgehoben und durch das Gesetz über</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass des Übergangs des Schulvermögens erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Abgaben und Auslagen. Für die Eintragung einer Rechtsänderung im Grundbuch und sonstige mit dem Übergang verbundene gerichtliche Geschäfte werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare nicht erhoben. Die sonstigen Kosten des Eigentumsübergangs hat der neue Schulträger zu übernehmen.</p>	<p>Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare vom 13. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) ersetzt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 92</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Bestimmungen</p> <p>(6) Eine Förderschule wird von der Schulbehörde, bis zum Ablauf des 1. August 2018 von dem fachlich zuständigen Ministerium, auf Antrag des Schulträgers dem schulischen Bedürfnis entsprechend nach Anhörung der Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulausschuss mit den Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum beauftragt. Wenn das fachlich zuständige Ministerium ein dringendes öffentliches Interesse für ein Förder- und Beratungszentrum feststellt, kann eine Beauftragung auch ohne Antrag des Schulträgers erfolgen; in diesem Fall ist das Benehmen mit dem Schulträ-</p>	<p>In den neu eingefügten Absätzen 6 und 7 des § 92 werden die näheren Einzelheiten der Weiterentwicklung von Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren sowie zur Beauftragung von Schulen zu Schwerpunktschulen geregelt.</p> <p>Die Initiative für die Weiterentwicklung von Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren soll von den Schulträgern ausgehen. Förderschulen werden daher auf Antrag des Schulträgers und entsprechend dem schulischen Bedürfnis als Förder- und Beratungszentren beauftragt. Das Antragsverfahren eröffnet für den Landkreis beziehungsweise für die kreisfreie Stadt als Schulträger die Mög-</p>

ger herzustellen. Eine Förderschule muss bei der Beauftragung mindestens sechs Klassen umfassen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum wird ein Zuständigkeitsbereich festgelegt. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(7) Eine Grundschule, eine Realschule plus, ein Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule kann von der Schulbehörde nach Anhörung der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung sowie im Benehmen mit dem Schulelternbeirat, der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und dem Schulausschuss beauftragt werden, Schwerpunktschule zu sein; hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einen Vorstand nach § 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3 gewählt, ist das Benehmen mit diesem herzustellen. § 91 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Die näheren Einzelheiten zur pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltung der Realschule plus, der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule sowie zu ihrer Errichtung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch

lichkeit, das schulische Gesamtangebot in den Blick zu nehmen und dabei auch unter demografischen Gesichtspunkten die Schülerzahlenwicklung, die bereits zu einer Verkleinerung von Förderschulen geführt hat, mit zu berücksichtigen. Bei der Schulentwicklungsplanung kann der Schulträger inhaltliche und organisatorische Entwicklungen aufeinander abstimmen, um sonderpädagogische Förderung an Förderschulen und Schulen mit inklusivem Unterricht zukunftsfähig zu machen.

Nur als Ultima Ratio, wenn das schulische Bedürfnis vorhanden ist, der Schulträger gleichwohl keinen Antrag stellt und das fachlich zuständige Ministerium ein dringendes öffentliches Interesse festgestellt hat, kann eine Beauftragung auch ohne Antrag, dann aber im Benehmen mit dem Schulträger erfolgen. Bis zum Ablauf des 1. August 2018 erfolgt die Beauftragung nicht von der Schulbehörde, sondern vom fachlich zuständigen Ministerium.

Bei der Beauftragung einer Förderschule als Förder- und Beratungszentrum wird die Mindestgröße über die Zahl der Klassen definiert; sie muss zum Zeitpunkt der Beauftragung mindestens sechs Klassen umfassen. Damit erhalten die Schulträger eine Grundlage für schulorganisatorische Entscheidungen wie die Zusam-

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

<p>Rechtsverordnung.</p>	<p>menführung von Förderschulen mit gleichen oder unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Die Beauftragung einer Förderschule als Förder- und Beratungszentrum erfolgt aus diesem Grund auf Antrag des Schulträgers. Darüber hinaus ist das Benehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulausschuss sowie die Anhörung der Gesamtkonferenz notwendig.</p> <p>Die Kriterien zur Festlegung der Zuständigkeitsbereiche von Förder- und Beratungszentren werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>Die Beauftragung von Schwerpunktschulen war bisher nicht im Schulgesetz geregelt. Die bisherige Praxis wird nun in § 92 Abs. 7 SchulG normiert. Weil die Einbeziehung der Schulträger von Bedeutung ist, da diese ihre spezifischen Kenntnisse der regionalen Schullandschaft in den Entwicklungsprozess einbringen können, erfolgt die Beauftragung einer Schule, Schwerpunktschule zu sein, im Einvernehmen mit dem Schulträger. Darüber hinaus muss auch das Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung hergestellt werden, damit dessen Belange berücksichtigt werden. Durch den Verweis auf § 91 Abs. 1 Satz 4 ist sichergestellt, dass für den Fall, wenn die Zustimmung verweigert wird, das fachlich zuständige Ministerium aber</p>
--------------------------	--

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	<p>ein dringendes öffentliches Interesse feststellt, die Schwerpunktschule gleichwohl errichtet werden kann. Ebenso ist das Benehmen mit dem Schulleiternbeirat, der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und dem Schulausschuss sowie die Anhörung der Gesamtkonferenz erforderlich, da diese Entscheidung für die gesamte Schulgemeinschaft wesentlich ist.</p> <p>Rheinland-Pfalz verfügt im Schuljahr 2013/2014 mit 262 Schwerpunktschulen bereits über ein solides Netz inklusiver Angebote, das nun unter Berücksichtigung des Elternwahlrechts bedarfsgerecht erweitert und wohnortnah ausgebaut wird.</p> <p>Wenn Eltern sich für den inklusiven Schulbesuch ihrer Kinder entscheiden, wird zunächst geprüft, ob an den vorhandenen Schwerpunktschulen der Region noch Kapazitäten verfügbar sind. So wird eine stärkere Auslastung der vorhandenen Angebote erreicht.</p> <p>Wenn die vorhandene Kapazität an wohnortnahen Schwerpunktschulen erschöpft ist und die Entfernung zum nächsten verfügbaren Angebot zu groß ist, wird geprüft, wo neue Angebote geschaffen werden können, um dem Elternwillen Rechnung zu tragen. So wird sichergestellt, dass der Ausbau des Schwerpunktschulnetzes bedarfsgerecht</p>
--	--

	und regional ausgewogen erfolgt.
<p style="text-align: center;">§ 109 a</p> <p>Experimentierklausel zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems</p> <p>Die Zielvorstellung eines inklusiven Schulsystems ist in einem längerfristig angelegten Prozess zu verwirklichen, der ein koordiniertes und planvolles Vorgehen erfordert. Dieser Entwicklungsprozess soll auch durch innovative Konzepte, die der Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen dienen, vorangetrieben werden. Insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, der Gestaltung des Übergangs in den Beruf oder bezogen auf die Öffnung von Schulen können das fachlich zuständige Ministerium sowie Schulen und Schulträger mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums dazu geeignete Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung, Beratung und Unterstützung ermöglichen.</p>	<p>Die Experimentierklausel in § 109 a trägt der Tatsache Rechnung, dass die Schaffung eines inklusiven Schulsystems in einem längerfristig angelegten Prozess schrittweise verwirklicht werden muss. Rheinland-Pfalz setzt dazu entsprechend dem Beschluss des Ministerrats vom 15. Januar 2013 auf das Konzept der Schwerpunktschulen.</p> <p>Die inklusive Schule ist eine Zielvorstellung, die in einem längerfristig angelegten Prozess zu verwirklichen ist. Dieser Prozess erfordert ein koordiniertes und planvolles Vorgehen ebenso wie innovative Konzepte. Geeignete Konzepte von Schulen und Schulträgern, die der Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen dienen, können diesen Entwicklungsprozess vorantreiben. In diesem Sinne sollen der inklusive Unterricht ebenso wie die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung, Beratung und Unterstützung stetig weiterentwickelt werden. Dazu gehören insbesondere inklusive Unterrichtsangebote für die berufliche Bildung und für die Gestaltung des Übergangs in den Beruf ebenso wie die Öffnung von Schulen aller Schularten, die gemeinsames Leben und Lernen ermöglicht, aber auch die Öffnung von Förderschulen.</p>

Änderungen des Schulgesetzes zum 1. August 2014 mit amtlicher Begründung

	Auf diese Weise kann sich schrittweise ein vielfältiges Angebot von wohnortna- hem inklusivem Unterricht entwickeln, das auch an Schulen stattfindet, die kei- ne Schwerpunktschulen sind.
<p style="text-align: center;">§ 109 b Unterstützungsfonds</p> <p>Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbän- den werden Gemeinden und Gemein- deverbände durch das Land bei der Wahrnehmung von inklusiv- sozialintegrativen Aufgaben zusätz- lich finanziell unterstützt. Dazu wer- den jährlich ab dem 1. Januar 2015 Mittel im Umfang von 10 Mio. Euro bereitgestellt. Die Vereinbarung be- darf der Zustimmung des Landtags.</p>	Keine amtliche Begründung, da Ände- rungsantrag der Fraktionen.